

## **Sitzungsbericht Gemeinderat 07.02.2023**

In seiner Sitzung am 7. Februar 2023 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

### **TOP 1**

#### **Nahwärmeversorgung Ilsfeld**

#### **Preisanpassung der Nahwärmepreise und Festlegung einer neuen Preisgleitklausel**

Die Gemeinde Ilsfeld betreibt seit 2013 ein Nahwärmenetz in Form eines Eigenbetriebs. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Nahwärmeversorgung Ilsfeld“. Seit Gründung des Eigenbetriebes wurde das Nahwärmenetz stetig erweitert und ausgebaut.

Grundstein war die Heizungserneuerung im Schulzentrum in Ilsfeld. Erste Untersuchungen aus 2011 und 2012 hatten gezeigt, dass mit entsprechenden Wärmeerzeugungskomponenten im Schulzentrum auch kommunale und kirchliche Gebäude im nahen Umfeld mitversorgt werden können. Unter Weiterverwendung der Bestandskessel im Schulzentrum wurden 2 BHKW-Module mit (50 und 110 kW elektrischer Leistung sowie in Summe 325 kW thermische Leistung) eingebaut. Stand Februar 2013 hatte man im Bereich um das Schulzentrum bereits 120 abgeschlossene Verträge. Durch das große Interesse wurden weitere Wirtschaftlichkeitsvergleiche zum Ausbau der Wärmeerzeugung diskutiert.

Zu einem Förderaufruf zum Projekt „Klimaschutz mit System“ im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wurde eine Umsetzungsstrategie für die Nutzung von Abwasserwärme eingereicht. Die Nutzung der Abwasserwärme wurde durch eine Holzheizung ergänzt. Als wirtschaftlichster Standort kristallisierte sich ein Grundstück direkt neben der Verbandskläranlage heraus. Nachdem die Förderzusage für das Projekt erfolgte, wurde mit dem Ausbau begonnen. Im weiteren Verlauf wurde durch einen Kontakt zur Biogasanlage in Beilstein das Konzept überarbeitet. Anstatt der Holzheizung wurde die Abwärme der Biogasanlage ins Netz eingespeist.

Der rasante Ausbau der Wärmeversorgung wurde nun auch auf den Teilort Auenstein ausgeweitet. Ebenso wurde eine Wärmeversorgung für den Teilort Helfenberg angestrebt. Aufgrund der großen Entfernung und hydraulischer Probleme entschied man sich im kommunalen Gebäude in der Schlossbergstraße eine eigene Wärmeerzeugung für Helfenberg zu errichten.

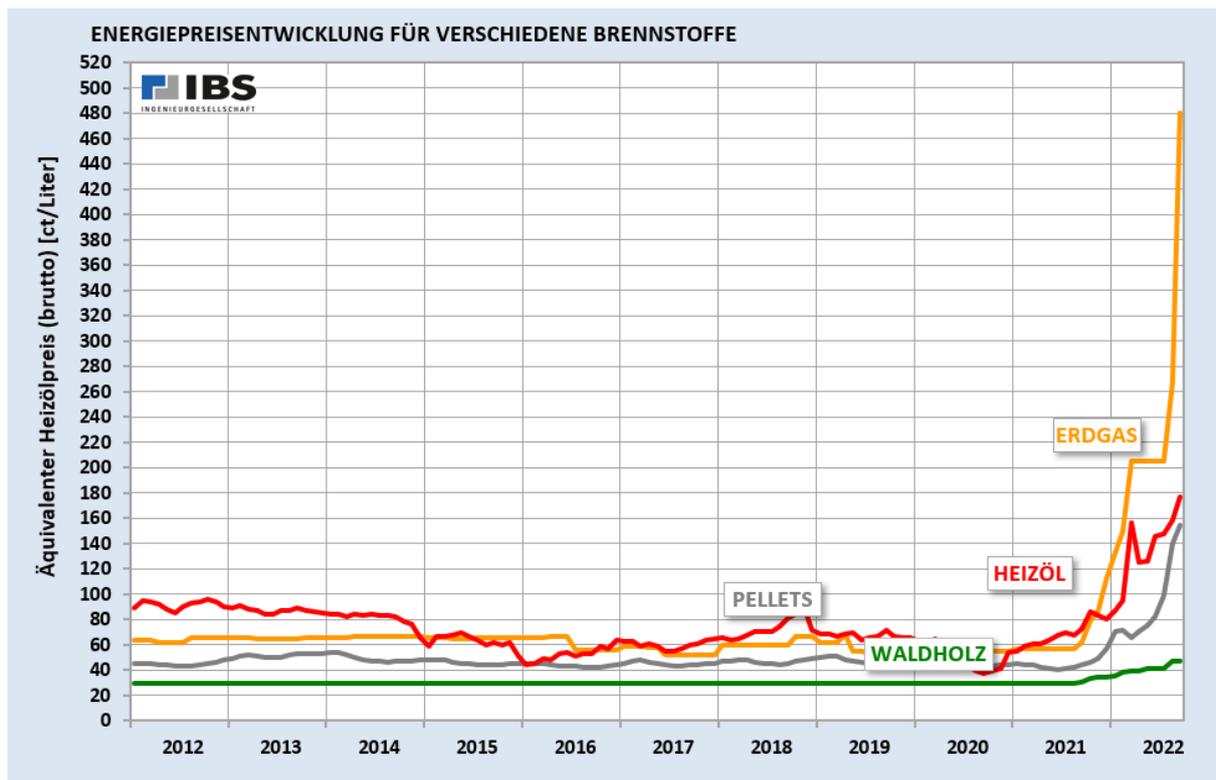
Insgesamt werden nun durch die Nahwärmeversorgung jährlich rund 2.300 Tonnen CO<sub>2</sub> im Vergleich zu den ursprünglichen Einzelheizungen eingespart. Aktuell werden 422 Kunden im Gemeindegebiet mit Nahwärme versorgt. Davon sind 266 Abnehmer in Ilsfeld, 81 in Auenstein und 22 in Helfenberg. In einem Neubaugebiet in Ilsfeld werden darüber hinaus 37 Abnehmer mit der sogenannten „kalten Nahwärme“ versorgt. Weitere 16 angeschlossene Objekte gehören der Gemeinde Ilsfeld selbst.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2019 entwickelten sich wie folgt:

<b>Jahr</b>	<b>Ergebnis der G+V</b>	<b>Fortgeschriebener Verlustvortrag</b>
<b>2013</b>	-24.090,18 €	-24.090,18 €
<b>2014</b>	-35.330,01 €	-59.420,19 €
<b>2015</b>	-103.518,78 €	-162.938,97 €
<b>2016</b>	-66.366,01 €	-229.304,98 €
<b>2017</b>	-93.648,09 €	-322.953,07 €
<b>2018</b>	+118.494,27 €	-204.458,80 €
<b>2019</b>	-354.957,00 €	-559.415,80 €

Aufgrund der noch fehlenden Eröffnungsbilanz im Rahmen der Umstellung auf die kommunale Doppik liegen uns die Jahresabschlüsse der Jahre 2020-2021 noch nicht vor. Wir haben auf den uns vorliegenden Zahlenwerte die Jahresabschlüsse hochgerechnet um kommen im Jahr 2020 auf ein ordentliches Ergebnis von -307.285,37 Euro und im Jahr 2021 auf ein ordentliches Ergebnis von -288.247,08 Euro. Dies führt zu einem fortgeschriebenen Verlustvortrag von -1.154.948,25 Euro.

Durch den Ukraine-Krieg sind die Preise für Erdgas und Heizöl drastisch angestiegen. Dies zeigt die folgende Grafik sehr anschaulich:



Diese Entwicklung sowie die anhaltenden negativen Ergebnisse der Jahresabschlüsse haben es erforderlich gemacht, einen Nachtragshaushalt für den Eigenbetrieb Nahwärme am 15.11.2022 vom Gemeinderat verabschieden zu lassen. Hier ist vorgesehen, dass der kommunale Haushalt der Gemeinde Ilsfeld dem Eigenbetrieb einen Zuschuss in Höhe von 1.000.000 Euro zukommen lässt, so dass der Eigenbetrieb keine negative Liquidität zum Jahresende 2022 aufweist. Die aktuelle Hochrechnung für 2022 kann noch nicht erfolgen, da die Nahwärmeabrechnung für 2022 mit den Kunden der Nahwärme Ilsfeld noch nicht erfolgt ist.

Die bisher vertraglich vereinbarten Preisgleitklauseln waren nicht mehr geeignet, um eine dem tatsächlichen Kostenanstieg entsprechende Anpassung der Nahwärme-Preise vorzunehmen. Deshalb wurde die Firma Rödl & Partner beauftragt eine Preiskalkulation durchzuführen und eine Preisgleitformel zu ermitteln, die zukünftig einen Gleichlauf von Kostenveränderungen und Preisveränderungen sicherstellen soll. Zusammen mit dem Zwischenbericht der Unternehmensberatung Bachert und Partner wurde übereinstimmend darauf hingewiesen, dass ohne eine Preis- und Vertragsanpassung die Voraussetzungen für eine Insolvenz bestünden, wenn der Eigenbetrieb als privates Unternehmen organisiert wäre. Selbst der Anschluss von weiteren Kunden würde die Nahwärmeversorgung Ilsfeld nicht voranbringen, sondern im Gegenteil das Ergebnis weiter verschlechtern, da die Produktionskosten durch gestiegene Erdgas- und Heizölpreise extrem angestiegen sind.

In der Gemeinderatssitzung vom 15.11.2022 wurde von Rödl & Partner eine erste Berechnung öffentlich vorgestellt. Hier wurde deutlich dargestellt, dass die seitherigen Grundpreise nicht auskömmlich sind. Nur durch eine Grundpreiserhöhung können die vorhandenen fixen Kostenbestandteile abgedeckt werden.

Im weiteren Vorgehen haben wir die IBS Ingenieurgesellschaft mbH aus Bietigheim-Bissingen mit einbezogen. Die für die Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten wurden mehrfach überprüft und auch zusätzlich von der Unternehmensberatung Bachert und Partner abgeglichen. Weiterhin wurden die rechtlichen Anforderungen an Preis- und Preisgleitklauselanpassungen und die Entlastung der Kunden von den geplanten Preiserhöhungen durch das zum Jahreswechsel in Kraft getretene Erdgas- und Wärmepreisbremsengesetz (EWPBG) geprüft.

Danach bleiben Kostenbelastungen aus der Erhöhung des Arbeitspreises 2023 durch die Beihilfen des EWPBG auf einen Höchstarbeitspreis von 0,095 Euro pro kWh für ein Entlastungskontingent von 80% des Jahresverbrauchs des Kalenderjahres 2021 beschränkt.

Die Berechnungen wurden von Rödl & Partner fortgeschrieben und das Ergebnis wurde der Bevölkerung am 17. Januar 2023 im Vorfeld der Gemeinderatssitzung am 07.02.2023 vorgestellt.

Ergänzend zu Ziff. 1 der Beschlussfassung gibt es folgende Erläuterungen:

Es gibt in den derzeit bestehenden Verträgen mit den Nahwärmekunden zwei unterschiedliche Preisgleitklauseln. Jeweils eine für den Arbeits- und eine für den Grundpreis. Diese unterschiedlichen Preisgleitklauseln werden zum 01.01.2023 angewandt und ergeben für (für Standardvertragskunden – abweichende Grundpreise werden entsprechend der bestehenden Preisgleitklauseln ebenfalls angepasst):

a) die Altvertragskunden mit einem „Wärmelieferungsvertrag Nahwärmeversorgung Ilsfeld“ und einem „Wärmelieferungsvertrag – Neubaugebiet – Nahwärmeversorgung Ilsfeld“ einen

- |     |                          |                      |
|-----|--------------------------|----------------------|
| i.  | Arbeitspreis von (netto) | 10,00 Cent pro kWh   |
| ii. | Grundpreis von (netto)   | 506,03 Euro pro Jahr |

b) die Vertragskunden mit einem neuen „Fernwärmeversorgungsvertrag für Tarifkunden“ einen

- |     |                          |                       |
|-----|--------------------------|-----------------------|
| i.  | Arbeitspreis von (netto) | 10,00 Cent pro kWh    |
| ii. | Grundpreis von (netto)   | 448,20 Euro pro Jahr. |

Für die Kunden mit einem Vertrag für die Kalte Nahwärme wird sich nichts ändern.

Bei Ziff. 4 wurde dem Gemeinderat folgendes Vorgehen vorgeschlagen: Die Nahwärmeversorgung Ilsfeld bieten Kunden, die den Nahwärmebezug beenden und eine eigene dezentrale Wärmeversorgung errichten wollen eine innerhalb von drei Monaten ausübende Aufhebung des Wärmelieferungsvertrags mit Wirkung zu einem vom Kunden innerhalb des Zeitfensters 31.10.2023 – 30.04.2024 frei wählbaren Wechselzeitpunkts an. Mit Ablauf des vom Kunden genannten Wechselzeitpunkts wird der Hausanschluss des betroffenen Kunden gesperrt, sodass eine weitere Wärmeabnahme nicht mehr möglich sein wird. Auf beiliegendes Schreiben an die Kunden der Nahwärmeversorgung wird verwiesen.

Die Ziffern 2 und 3 sowie 5 bis 7 sind mit der Beschlussfassung identisch.

Ausblick: Da sich 2023 die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Nahwärme Ilsfeld voraussichtlich weiter erheblich verändern werden, wird sich der Gemeinderat nochmals intensiv mit der Preis- und Vertragsgestaltung für die Nahwärmeversorgung Ilsfeld und

möglichen weiteren außerordentlichen Anpassungen der Preise und Vertragsbedingungen auseinandersetzen müssen.

Bürgermeister Bernd Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Ein Gemeinderat stellte den Antrag über den Arbeitspreis für Kunden der Kalten Nahwärme unter Ziff. 2 gesondert abzustimmen.

Zwei Gemeinderäte erklärten sich während der Beratungen aufgrund der Diskussionen und Entwicklungen als befangen und nahmen daraufhin im Zuhörerraum Platz.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Die bestehenden Preisgleitklauseln für den Grund- und Arbeitspreis werden zum 01.01.2023 angewandt. Dadurch ergeben sich folgende neuen Preise (für Standardvertragskunden – abweichende Grundpreise werden entsprechend der bestehenden Preisgleitklauseln ebenfalls angepasst):
  - a) Für Altvertragskunden mit einem „Wärmelieferungsvertrag Nahwärmeversorgung IIsfeld“ sowie einem „Wärmelieferungsvertrag – Neubaugebiet – Nahwärmeversorgung IIsfeld“ ergeben sich folgende Preise:
    - i. Arbeitspreis von (netto) 10,00 Cent pro kWh
    - ii. Grundpreis von (netto) 506,03 Euro pro Jahr
  - b) Für Vertragskunden mit einem „Fernwärmeversorgungsvertrag für Tarifkunden“ ergeben sich folgende Preise:
    - i. Arbeitspreis von (netto) 10,00 Cent pro kWh
    - ii. Grundpreis von (netto) 448,20 Euro pro Jahr.

Für die Kunden mit einem Vertrag für die Kalte Nahwärme wird sich nichts ändern.

Ein Gemeinderat stellte den Antrag unter Ziff. 2 folgenden Passus aufzunehmen: Die Anpassung der Preiserhöhung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2023.

Anschließend wurde über den Antrag abgestimmt, da dieser eine weiterreichende Beschlussfassung beinhaltet.

Der Antrag des Gemeinderates wurde mit zwei Ja-Stimmen und 14 Gegenstimmen abgelehnt.

Daraufhin fasste der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen und zwei Gegenstimmen folgenden **Beschluss**:

- 2.1 Der Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung IIsfeld übt zum 01.04.2023 ein einseitiges Änderungsbestimmungsrecht zur Anpassung des Arbeitspreises auf Grundlage des § 313 Abs. 1 und 2 BGB aus und erhöht den Arbeitspreis für Nahwärmekunden auf 22,83 Cent pro kWh.

Im Anschluss fasste der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen und drei Gegenstimmen folgenden **Beschluss**:

- 2.2 Für die Kunden der Kalten Nahwärme wird der Arbeitspreis auf 18,04 Cent pro kWh angepasst.

Daraufhin fasste der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen und zwei Gegenstimmen folgenden

## Beschluss:

- Die bestehenden Preisgleitklauseln für den Arbeitspreis werden in allen Verträgen einheitlich mit folgender neuer Preisgleitklausel-Formel auf Grundlage des § 4 Abs. 2 AVB FernwärmeV angepasst.

Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 25 % (Fixanteil), zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (EG/EG<sub>0</sub>), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L<sub>0</sub>), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Maschinengüter (M/M<sub>0</sub>), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Kosten für Pellets, zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung von Strom (Kostenelemente) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM<sub>0</sub>) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left( 0,25 + 0,35 \times \frac{EG}{EG_0} + 0,10 \times \frac{L}{L_0} + 0,05 \times \frac{MG}{MG_0} + 0,10 \times \frac{P}{P_0} + 0,05 \times \frac{S}{S_0} + 0,10 \times \frac{WM}{WM_0} \right)$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP<sub>0</sub> = der Basis- Arbeitspreis von 22,83 ct/kWh (Ilfeld) / 18,04 ct/kWh (Kalte Nahwärme)

G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Erdgas, Handel und Gewerbe, 116300 kWh/Jahr“, Code „GP09-352222200“ ermittelt, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

G<sub>0</sub> = der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitpunkt Dezember 2022 von (Wert liegt zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor) (2015 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Position Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl. für Energieversorgung für Deutschland Code „WZ08-D“ ermittelt, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen, „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

L<sub>0</sub> = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Dezember 2021 - November 2022 von 103,32 (2020 = 100).

MG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Maschinengüterindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Maschinenbauerzeugnisse“, Code „GP09-281-01“ ermittelt, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

MG<sub>0</sub> = der Basiswert des Erzeugerpreisindex (Maschinengüter) für Dezember 2021 - November 2022 von 116,62 (2015 = 100).

P = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Pelletindex. Dieser wird gemäß aus dem vom C.A.R.M.E.N. E.V. veröffentlichten Index, „Energieholz-Preisindizes Pellets“ unter [www.carmen-ev.de](http://www.carmen-ev.de) unter Marktüberblick, Marktpreise Energieholz, Energieholz-Preisindizes veröffentlicht.

$P_0$  = der Basiswert des Pelletindex für den Referenzzeitraum Dezember 2021 - November 2022 von 213,65 (2015 = 100).

S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Niederspannung“, Code „GP09-351114100“ ermittelt, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

$S_0$  = der Basiswert des Stromindex für Dezember 2021 - November 2022 von 187,32 (2015 = 100).

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code „CC13-77“ ermittelt, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

$WM_0$  = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Dezember 2021 - November 2022 von 114,69 (2015 = 100).

Der Arbeitspreis AP wird jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich mit Wirkung für die Zukunft angepasst. Die Indexziffern werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Dezember des Vorjahres (x-2) und Januar – November des Vorjahres (x-1).

Ein Gemeinderat stellte den Antrag unter Ziff. 4 folgenden Passus aufzunehmen: Die Nahwärmeversorgung Ilsfeld bietet den Kunden, die den Nahwärmebezug beenden und eine eigene dezentrale Wärmeversorgung errichten wollen eine Aufhebung des Wärmelieferungsvertrages durch den Kunden bis zum 31.12.2023 an. Innerhalb des Zeitfensters vom 01.01.2024 - 30.09.2024 kann der Kunde den Zeitpunkt des Verlassens der Nahwärmeversorgung wählen.

Anschließend wurde über den Antrag abgestimmt, da dieser eine weiterreichende Beschlussfassung beinhaltet.

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag des Gemeinderates mit 12 Ja-Stimmen und vier Gegenstimmen zu und fasste folgenden **Beschluss**:

4. Die Nahwärmeversorgung Ilsfeld bietet den Kunden, die den Nahwärmebezug beenden und eine eigene dezentrale Wärmeversorgung errichten wollen eine Aufhebung des Wärmelieferungsvertrages durch den Kunden bis zum 31.12.2023 an. Innerhalb des Zeitfensters vom 01.01.2024 - 30.09.2024 kann der Kunde den Zeitpunkt des Verlassens der Nahwärmeversorgung wählen. Mit

Ablauf des vom Kunden genannten Wechselzeitpunkts wird der Hausanschluss des betroffenen Kunden gesperrt, sodass eine weitere Wärmeabnahme nicht mehr möglich sein wird. Auf beiliegendes Schreiben an die Kunden der Nahwärmeversorgung wird verwiesen.

Im Anschluss fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

5. Die Verwaltung wird beauftragt eine Strategie zur technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterentwicklung des Eigenbetriebs Nahwärme zu entwickeln. Ferner wird die Verwaltung beauftragt das Gesamtkonstrukt Kalte-Nahwärme aus technischer und betriebswirtschaftlicher Sicht nochmal zu überprüfen und dem Gemeinderat darzustellen.

Daraufhin fasste der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme folgenden **Beschluss**:

6. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern es rechtlich und finanziell möglich ist, einen jährlichen Sockelbetrag, finanziert aus dem kommunalen Haushalt, dem Eigenbetrieb Nahwärme zukommen zu lassen.

Anschließend fasste der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen und zwei Gegenstimmen folgenden **Beschluss**:

7. Die Verwaltung wird beauftragt die Jahre 2013 bis 2022 sachlich, rechtlich, technisch und betriebswirtschaftlich aufzuarbeiten. Eventuell notwendige Fachbüros sind dafür hinzuzuziehen.

Daraufhin stellte ein Gemeinderat den Antrag zusätzlich eine Ziff. 8 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: Um die Sicht und die Kompetenz der Nahwärmekunden und Bürger in das Zukunftskonzept einfließen zu lassen, wird ein Unternehmensbeirat gegründet, der den Entwicklungsprozess begleitet und miterarbeitet.

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag des Gemeinderates mit acht Ja-Stimmen, sieben Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und fasste folgenden **Beschluss**:

8. Um die Sicht und die Kompetenz der Nahwärmekunden und Bürger in das Zukunftskonzept einfließen zu lassen, wird ein Unternehmensbeirat gegründet, der den Entwicklungsprozess begleitet und miterarbeitet.